

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1993

Nr. 17

ausgegeben am 18. Januar 1993

Verordnung

vom 22. Dezember 1992

betreffend die Abänderung der Verordnung zum Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Aufgrund von Art. 100 des Gesetzes vom 14. Dezember 1952 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, LGBl. 1952 Nr. 29, in der Fassung des Gesetzes vom 9. Juli 1981, LGBl. 1981 Nr. 66, verordnet die Regierung:

I.

Die Verordnung vom 7. Dezember 1981 zum Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, LGBl. 1982 Nr. 35, wird wie folgt abgeändert:

Art. 67

Aufteilung der Ehepaar-Altersrente

1) Änderungen in der Auszahlungsart der Ehepaar-Altersrente gemäss Art. 56 Abs. 2 des Gesetzes können nur auf schriftlichen Antrag und nur soweit vorgenommen werden, als diese noch nicht zur Zahlung angewiesen worden ist.

2) Die Zahlung von Ehepaar-Altersrenten ins Ausland erfolgt an den Ehemann. Die Ehegatten können jederzeit gemeinsam die ungetrennte Auszahlung an die Ehefrau verlangen. Jeder Ehegatte kann zudem jeder-

zeit die getrennte Auszahlung verlangen. Vorbehalten bleiben abweichende zivilrichterliche Anordnungen.

Art. 79 Abs. 1

Der Verwaltungsrat lässt verbindliche Rententabellen aufstellen, welche der Genehmigung der Regierung bedürfen. Dabei beträgt die Abstufung der Monatsrenten, bezogen auf die volle einfache Altersrente, höchstens 2,6% des Mindestbetrages dieser Rente.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Hans Brunhart*
Fürstlicher Regierungschef